

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

30. Jahrgang

Nr. 18

Templin, den 29.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- | | |
|--|-------|
| 1. Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben | 1 |
| 2. Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 15/94 „Ludwigshof“
Bereich Kohlelagerplatz | 2 - 5 |
| 3. Bodenordnungsverfahren Storkow, AZ. 5-003-F
Schlussfeststellung | 6 - 7 |

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.11.2018 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ: 1705 6060 Kto: 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

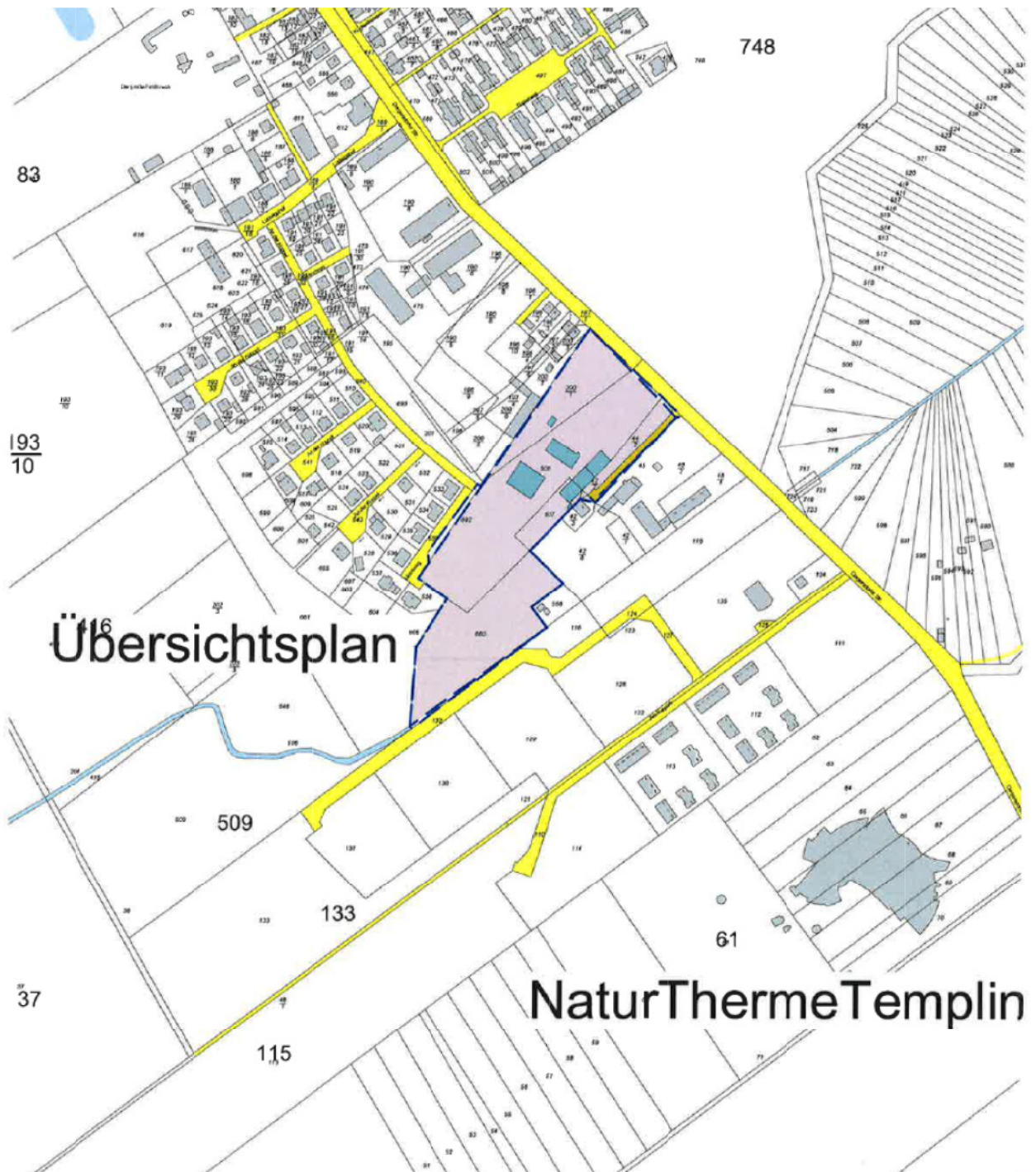
der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“
– Bereich Kohlelagerplatz –

Ziel und Zweck der Planung

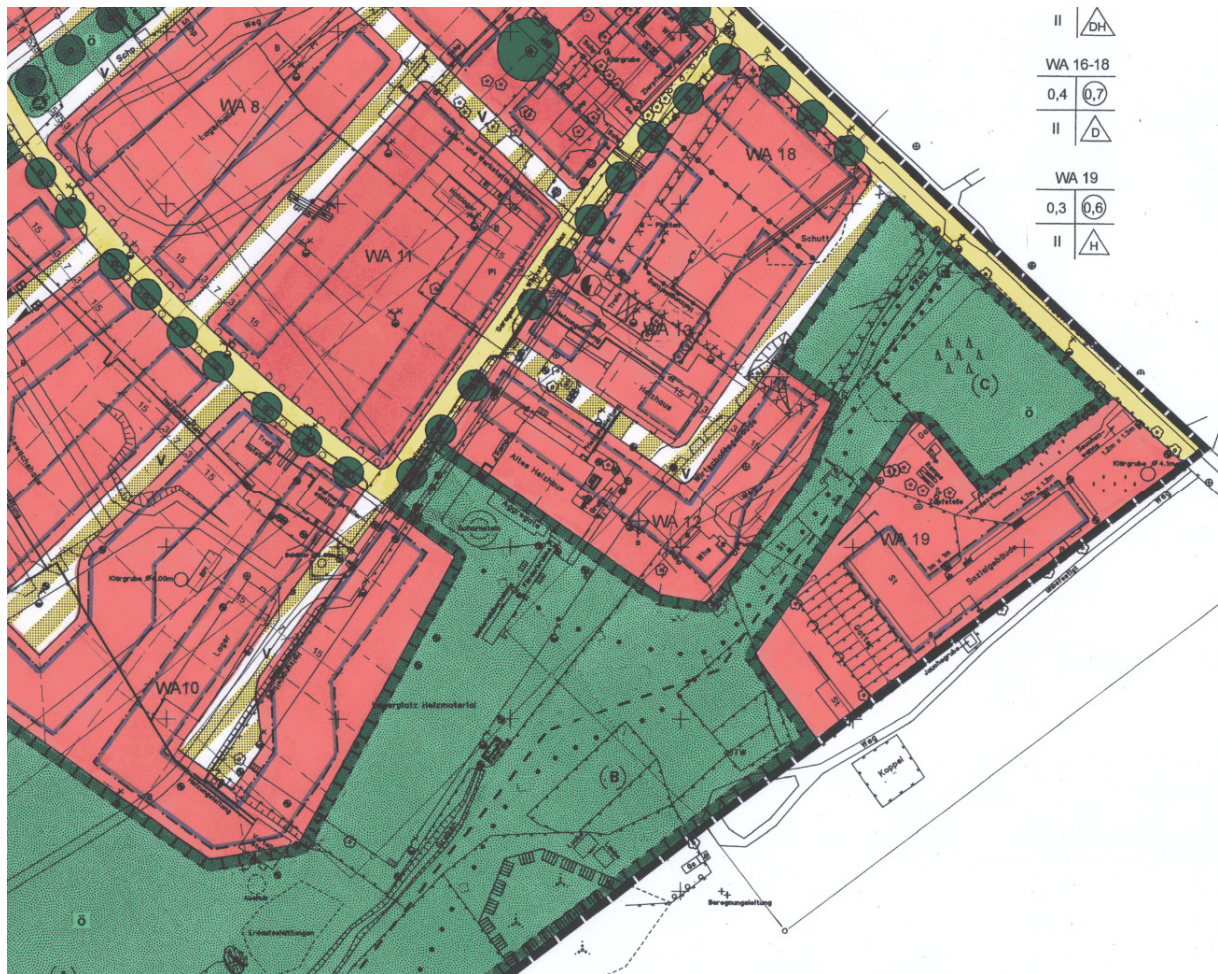
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. 10. 2018 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ für den rot gestrichelt umrandeten Bereich durchzuführen.



Er beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 10/18): Gemarkung Templin, Flur 38, Flurstücke 44/2, 45, sowie Flur 39, Flurstücke 692, 506, 507, 200/1. Zweck der Planung gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan ist die Neulenkung des Verkehrs und die Verdichtung der Wohnbebauung.



Bestehender Bebauungsplan:



Der rot gestrichelt umgrenzte Teilbereich ist für die Entwicklung von ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern vorgesehen. Dabei wird das allgemeine Wohngebiet auf die Flächen des ehemaligen Kohlelagerplatzes erweitert, der im Bebauungsplan bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Zudem werden die im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke 44/2 und 45 in das Wohngebiet einbezogen. Insgesamt lassen sich hier ca. 24 Baugrundstücke mit Größen zwischen ca. 570 m² und 810 m² entwickeln.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung einer GRZ von 0,25 sowie von zwei Vollgeschossen vorgeschlagen. Von dem ursprünglichen Gebäudebestand in diesem Teilbereich wird aus Gründen des Artenschutzes eine ehemalige Lagerhalle erhalten, da sich hier unter Naturschutz stehende Fledermäuse angesiedelt haben. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann die Halle durch nicht störende Gewerbebetriebe genutzt werden. Weiterhin bleibt die vorhandene Trafostation bestehen.

Von einer baulichen Entwicklung ausgenommen werden die im Südosten des Plangebietes befindlichen großflächigen Weidengebüsche, die als geschützte Biotope im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchG) zu beurteilen sind. Sie sind zu erhalten und scheiden für eine Inanspruchnahme für die Wohnungsbauentwicklung aus.

Überdies verläuft hier auch ein zeitweise Wasser führender Graben
Das Erschließungsnetz wird insbesondere dahingehend umgestaltet, dass die Planstraße, die die Straße An der Koppel mit der Dargersdorfer Straße verbindet (Planstraße A), weiter nach Osten verschoben wird. Dadurch kann eine ursprünglich vorgesehene öffentliche Anliegerstraße entfallen.

Die öffentliche Erschließung erfolgt über die Planstraße A und den bereits vorhandenen Moosweg. Ergänzend zu den öffentlichen Straßen sind private Zufahrten vorgesehen, die drei rückwärtig liegenden Grundstücke sowie die „Fledermaushalle“ erschließen. Auch die Erschließung des bestehenden Wohnhauses Dargersdorfer Straße 97 (Flurstück 42/3), das unmittelbar östlich an den Teilbereich angrenzt, wird über eine private Zufahrt gesichert. Diesbezüglich werden im weiteren Verfahren entsprechende Grunddienstbarkeiten zu vereinbaren sein.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlage der Planungsunterlagen statt.

Die in diesem Amtsblatt dargestellten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 06. 11. 2018 bis 07. 12. 2018

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Zimmer Nr. 224, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Hinweise und Anregungen zur beabsichtigten Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Zusätzlich zur Offenlage können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Templin unter dem Pfad: templin.de – Rathaus – Bürgerservice – Bekanntmachung Bauleitpläne – eingesehen werden.

Templin, den 29. 10. 2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Prenzlau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Storkow, Az. 5-003-F

Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren Storkow, AZ: 5-003-F**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5469, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 3 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Groß Glienicke, den 17.10.2018

Im Auftrag
gez. Benthin
Referatsleiter

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.